



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 24.24.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG-und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin»	Matthias Renn Geschäftsführer Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 34 Matthias.Renn@sg.ch
Termin	Mittwoch, 6. November 2024 15.45 bis 17.10 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 19. November 2024

Kommissionspräsident
Dominik Gemperli-Goldach

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Cornel Aerne-Eschenbach
- Ernst Dobler-Oberuzwil
- Pascal Frommenwiler-Niederbüren
- Dominik Gemperli-Goldach, *Kommissionspräsident*
- Karin Hasler-Balgach
- Sandro Hess-Rebstein
- Lukas Huber-Wildhaus-Alt St.Johann
- Jens Jäger-Vilters-Wangs
- Florian Kobler-Gossau
- Donat Kuratli-St.Gallen
- Andrin Monstein-St.Gallen
- Sabina Revoli-Tübach
- Michael Sarbach-Wil
- Isabel Schorer-St.Gallen

Von Seiten der Verwaltung

- Regierungsrat Christof Hartmann, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Stefan Wehrle, Leiter Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement

Weitere Teilnehmende¹

- Stefan Stumpf, Direktor der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

¹ Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

Geschäftsführung / Protokoll

- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Die Kommissionsmitglieder finden die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp².
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
1.1	Einführung	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	3
2.1	Inhalt gemäss Botschaft	3
2.2	Fachreferat	3
3	Allgemeine Diskussion	4
4	Spezialdiskussion	6
4.1	Beratung Botschaft	6
4.2	Beratung Beschluss	10
4.3	Aufträge	10
4.4	Rückkommen	10
5	Gesamtabstimmung	10
6	Abschluss der Sitzung	11
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	11
6.2	Medienorientierung	11
6.3	Verschiedenes	11

² <https://sitzungen.sg.ch/kr/committees/2>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

⁴ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

1.1 Einführung

Gemperli-Goldach, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Christof Hartmann, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement;
- Stefan Wehrle, Leiter Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement;
- Stefan Stumpf, Direktor der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht;
- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste;
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Herbstsession nahm die Kantonsratspräsidentin keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist. Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin» vom 13. August 2024. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung keine Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die Kommission eine Einführung durch den zuständigen Regierungsrat in die Vorlage erhalten, danach wird Stefan Stumpf ein Referat halten. Anschliessend führt die Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Im Anschluss findet die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung statt.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrat Hartmann: Ausführungen gemäss Folien (Beilage 2)

2.2 Fachreferat

Stefan Stumpf: Ausführungen gemäss Folien (Beilage 3)

Fragen

Hasler-Balgach zum risikobasierten Vorgehen: Was sind die Risiken? Es wird dazu wenig in der Vorlage ausgeführt. Was bedeutet das für die Aufsicht?

Stefan Stumpf: Es handelt sich um einen etwas wagen Begriff, der nicht wirklich definiert ist. Nach meiner Erfahrung und Einschätzung versteht man damit mehr als eine reine Rechtskontrolle. Es gibt ein umfassendes Regelwerk, das weitgehend schwarz-weiss ist: das darf man

und das darf man nicht. Bei der Vermögensanlage hat z.B. jede Vorsorgeeinrichtung ein Anlageglement, darin heisst es, 37 Prozent Aktien. Wenn sie 38 Prozent hat, handelt es sich dann um ein Risiko? Wahrscheinlich nicht. Sie hat aber eine Vorschrift, man muss sie darauf hinweisen und das muss korrigiert werden. Das Risiko könnte z.B. sein, dass die Stiftung und der Stiftungsrat nicht wirklich einen Plan haben, warum sie 37 Prozent Aktien in ihrem Portfolio haben. Warum sind es nicht 25 oder 59 Prozent? Das ist ein potenzielles Risiko, bei dem es an der Aufsicht liegt, unter Würdigung der Gesamtumstände einzuschätzen, ob es sich um ein Risiko handelt. Nach meiner Erfahrung seit bald 15 Jahren, liegt das Risiko meistens dort, dass sich die verantwortlichen Akteure nicht adäquat mit den Risiken auseinandersetzen oder sie nicht sehr sachlich beurteilen. Es gibt immer das Ermessen des Stiftungsrats und das ist uns hoch und heilig. Wir bewegen uns immer im Grenzfeld, wo ist das Ermessen gewährt und wo nicht. Das ist der Job der Aufsichtsbehörde. Wir müssen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür befähigen. Wir verwenden aber z.B. auch Analysetools, um die Peer-Gruppen untereinander zu vergleichen und feststellen zu können, dass fast alles gleich ist, lediglich die Anlagestrategien sind komplett anders. Im gemeinsamen Dialog stellt man vielleicht fest, dass ein Fundament besteht, dass man so belassen kann, oder man kann intervenieren. Wenn z.B. ein Reisedar mit Tempo 100 unterwegs auf eine Schlucht zu ist und die Aufsichtsbehörde moniert, dass hinten links ein Blinker kaputt sei. Der Chauffeur hat seit eineinhalb Stunden keine Pause mehr gemacht und das WC ist verstopft. Aber das ist nicht das Risiko. Das Risiko ist, dass der Bus auf die Schlucht zufährt. Alles andere ist im Moment nicht wichtig, das sind nicht die Risiken.

Hasler-Balgach: Diese Ausführungen gelten dem Risikoorientierten. Aber die Aufsichtsinhalte sind auch nicht in der Botschaft aufgeführt.

Stefan Wehrle: Den Auftrag an die Aufsicht und was diese genau prüfen muss, ergibt sich aus dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, abgekürzt BVG, SR 831.40). Wir erwähnen lediglich, welche Anstalt dies bei uns prüft. Die erste Frage mit der risikobasierten Kontrolle hat nicht konkret etwas mit der Vorlage hier zu tun. Wir beraten heute lediglich die Institution. Es wird nicht ausformuliert, wie der Auftrag zur BVG-Aufsicht umzusetzen ist. Das ergibt sich aus dem Bundesrecht für die BVG-Institutionen und für die klassischen Stiftungen aus dem Zivilgesetzbuch (abgekürzt ZGB, SR 210).

Hasler-Balgach: Es handelt sich um ein komplexes Thema. Es geht mir darum, dass wir durchdringend verstehen, was diese Aufsicht bedeutet.

Stefan Stumpf: Es ist mir wichtig, dass Sie verstehen, was wir genau machen. Grob zusammengefasst: Unser Auftrag ist es, dass die Vorsorgeeinrichtungen dem Gesetz entsprechen. Mit der Einschränkung, dass es nicht immer nur schwarz-weiss ist. Dazu gehört der risikoorientierte Teil. Es gibt allgemeine vorsorgerechtliche Grundsätze, die eingehalten sein müssen. Wir prüfen die Jahresrechnung, die Geschäftsberichte und die Reglemente. Wir erhalten die Stiftungsratsprotokolle sowie ein versicherungstechnisches Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge und einen Revisionsbericht. Aus all diesen Unterlagen machen wir uns ein Gesamtbild und schätzen im Einzelfall ein, was allenfalls zu tun ist.

3 Allgemeine Diskussion

Kuratli-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir erkennen die Notwendigkeit dieser Zusammenführung und schätzen die Bemühungen, eine risikoorientierte, zeitgemässe Aufsicht sicherzustellen. Auch die Beibehaltung der lokalen Standorte in Zürich, St.Gallen und Locarno sowie die verstärkte Zusammenarbeit der Kantone unterstützen wir.

Die angestrebte Effizienzsteigerung und die Bündelung von Fachkompetenzen sehen wir grundsätzlich positiv, insbesondere die finanzielle Unabhängigkeit durch kostendeckende Gebühren. Trotzdem haben wir in der Spezialdiskussion noch einige Punkte, die wir genauer beleuchten möchten.

Erstens sind die erwarteten Mehrkosten im Bereich der Informatik bei der OSTA für uns ein Thema, was kritisch hinterfragt werden muss. Wir möchten sicherstellen, dass diese Investitionen sinnvoll geplant sind und tatsächlich zu einer Effizienzsteigerung führen. Es muss gewährleistet sein, dass die Kostenentwicklung kontrollierbar bleibt, damit die Investitionen nicht aus dem Ruder laufen.

Ein weiteres zentrales Anliegen betrifft die Gebührenstruktur, die in Abschnitt 3.6 der Vorlage beschrieben wird. Für uns bleibt unklar, ob ein Höchstlimit für die Gebühren vorgesehen ist. Wir haben Bedenken, dass die Gebühren für die beaufsichtigten Einrichtungen durch die Anpassung an Zürcher Ansätze steigen könnten, ohne dass ein Mehrwert oder eine klare Effizienzsteigerung ersichtlich ist. Diese Sorge, dass dieselben Leistungen teurer werden, ohne dass eine echte Verbesserung der Effizienz erreicht wird, müssen wir ernst nehmen.

Schliesslich gibt es auch noch Klärungsbedarf in Bezug auf die Finanzierung der neuen Anstalt. Obwohl die Finanzierung durch Gebühren geregelt sein soll, gibt es dennoch einen zusätzlichen Artikel, der sich mit der Finanzierung beschäftigt. Wir wollen sicherstellen, dass die Finanzierung transparent und nachhaltig gestaltet ist, ohne die beaufsichtigten Einrichtungen unnötig zu belasten.

Wir unterstützen den Grundgedanken der Vorlage und werden dem Eintreten zustimmen. Wir erwarten jedoch in der Spezialdiskussion präzise Antworten zu den angesprochenen Themen, insbesondere zu den Informatikkosten, der Gebührenstruktur und der Effizienzsteigerung, um sicherzustellen, dass diese Reform im Sinne des Kantons und der beaufsichtigten Einrichtungen umgesetzt wird.

Hasler-Balgach (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir sind zufrieden mit der Vorlage. Die Plausibilität ist gegeben mit Governance, Synergien und zeitgemässer Anpassung von Organisationsstrukturen. Ausgaben, Finanzierung und die Gebühren werden adäquat vorgeschlagen. Vor allem, dass für die Digitalisierung Synergien geschaffen werden, finden wir gut. Auch begrüssen wir, dass auf der unternehmerischen Ebene eine Professionalisierung stattfinden kann.

Meine Fragen waren mehr auf die Botschaft und die Ausführungen bezogen, weil wir zum Teil gewohnt sind, dass wir sehr breite und lange Botschaften haben. Dann gibt es Botschaften, die eher kurz ausfallen, aber eine hohe Komplexität aufweisen. Die Ausführungen zum Risiko sind etwas zu kurz gekommen. Mit dem Entwurf sind wir zufrieden, auch der Aufstellung mit Konkordats- und Verwaltungsratsaufgabenverteilung usw. haben wir nichts entgegenzusetzen.

Hess-Rebstein (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Situation der Pensionkassen hat sich in den letzten Jahren markt- und demografietechnisch ständig verändert und braucht deshalb als nächsten Schritt im Rahmen der Aufsicht ebenfalls noch entsprechende Anpassungen.

Die Rechtsgrundlage für dieses Vorhaben bildet eine interkantonale Vereinbarung. Diese Organisationsform ist geeignet, um diesen Auftrag auch entsprechend erfüllen zu können. Für uns sind eine klare Kompetenzzuweisung, eine zeitgemässe Führung, Steuerung und Kontrolle der Anstalt essenziell.

Wie es die Regierung bereits vorweggenommen hat, erwartet der Gesetzgeber eine zeitgemässe, risikoorientierte und einheitliche Aufsicht. Auf der anderen Seite begrüssen wir, dass die lokale Präsenz durch die Standorte Zürich, St.Gallen und Locarno weiterhin vorhanden und gewährleistet sein wird. Zurecht wird darauf hingewiesen, dass die regionale Verankerung und

Nähe zu den Stiftungen die Pflege der lokal geprägten Beziehungen zwischen der Aufsichtsbehörde und Institutionen umso besser ermöglichen.

Die beiden Grundpfeiler der Strategie, die Spezialisierung und damit die Sicherstellung des nötigen Spezial- und Fachwissens sowie die professionelle Zusammenarbeit mit den involvierten Akteurinnen und Akteuren der beruflichen Vorsorge und bei den klassischen Stiftungen generieren einen Mehrwert im Sinn des Gesamtanliegens.

Die Finanzierung der Anstalt nach den Bilanzsummen der Beaufsichtigten bzw. deren Differenzierung je nach Einrichtungsart erachten wir als sachgerecht. Umso erfreulicher ist es, dass für die beteiligten Kantone durch die neue, gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalt keine finanziellen Belastungen entstehen.

Schorer-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir sind aus folgenden Gründen für Eintreten:

1. Es ist wichtig mehr Sicherheit, Verlässlichkeit und Stabilität durch nötige Fachkompetenz bei der Aufsicht zu gewährleisten. Die Konzentration der Institutionen wie auch die wachsende Komplexität, immer mehr auch durch den demografischen Wandel, steigern die Anforderungen an die Vorsorgeeinrichtungen und somit auch auf die Aufsichtsorgane. Diese Bündelung führt auch zu einer optimalen Ressourcennutzung und damit zu einer qualitativ hochwertigen und hoffentlich auch kosteneffizienteren Aufsicht. Im Umkehrschluss zu dieser Spezialisierung, aber genauso so wichtig für eine stabile Entwicklung dieser Aufsichtsaufgabe, eröffnet dieser Zusammenschluss auch für die Mitarbeitenden bessere berufliche Perspektiven. Sie können sich fachlich wie auch persönlich weiterentwickeln. Eine motivierte und professionelle Mitarbeitendenbasis ist bei den Aufsichten sicher auch von grossem Vorteil und führt zu Stabilität.
2. Wirtschaftlich sinnvolle, zeitgemässe Überwachungs-Tools und moderne IT-Infrastruktur: Wir haben gehört, dass es bei einzelnen noch keine solche Infrastruktur gibt und bei anderen sind entsprechende Pläne bereits vorangeschritten. Es ist sinnvoll, diese Kosten gemeinsam zu teilen und sie möglichst breit abgestützt und wirtschaftlich sinnvoll umsetzt.
3. Durch eine stärkere Professionalisierung und Gleichbehandlung wird das Vertrauen in das System gestärkt, während dank der regionalen Verankerung der zuständigen Behördenvertreter weiterhin eine lokal geprägte Beziehung gewahrt bleibt.
4. Wir stellen fest, dass die Empfehlungen der Staatswirtschaftlichen Kommission aus dem Bericht 2023/2024 grundsätzlich eingeflossen sind. D.h. die Aufgabenteilung, die wir dort thematisierten, scheint richtig zu sein. So dass auch die Effizienz und Effektivität aus heutiger Sicht gewährleistet sind. Es ist aber wichtig, dass die Staatswirtschaftliche Kommission am Ball bleibt und genaue die Punkte, die heute vielleicht noch offen sind, zu einem späteren Zeitpunkt nochmals in ihrer Oberaufsicht prüft.

Regierungsrat Hartmann: Ich bin sicher, dass wir auf die Punkte, auf was geachtet wird oder wo noch Erläuterungen gewünscht sind (z.B. Informatik und Gebührenmodell) die entsprechenden Antworten haben werden.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 2.2 (Interne Analyse)

Fürer-Rapperswil-Jona: Im untersten Abschnitt heisst es, dass die OSTA einen hohen Investitionsbedarf hat. Wer finanziert diese Investition? Ich denke nicht, dass die anderen Kantone helfen, diese IT-Lösung auf Vordermann zu bringen, wenn sie das bereits haben.

Regierungsrat Hartmann: Wenn wir so weiterfahren würden, wie wir jetzt aufgestellt sind, hätten wir eine hohe Investition vor uns. Wenn wir uns mit Zürich und Schaffhausen zusammenschliessen – die haben IT-mässig bereits eine Lösung – an diese können wir uns relativ schlank andocken. Selbstverständlich braucht es dazu eine Investition. Es ist auch beschrieben, was man in die neue Anstalt einbringt. Aus diesen Mitteln wird das finanziert.

Stefan Stumpf: Als eigenständige Anstalt haben wir ein veraltetes Geschäftssystem. Als ich bei der Ostschweizer BVG und Stiftungsaufsicht im Jahr 2015 angefangen habe, war klar, dass etwas unternommen werden muss. Seit dem Jahr 2020 sprechen wir von diesem Zusammenschluss. Deshalb haben wir nichts investiert. Dadurch haben wir effektiv einen Investitionsstau, den wir aber als eigenständige, kostendeckende Anstalt aus eigener Kraft stemmen müssten. Wir könnten das finanziell, aber uns würde das Knowhow fehlen. Das müssten wir einkaufen. Die Zürcher Aufsicht BVS haben in der Vergangenheit einiges für eine sehr moderne, zeitgemässe Lösung investiert. Wir können uns dort anschliessen. Es entstehen aber Migrationskosten für die Geschäftssysteme usw. Das betrifft weder die Kantone noch den Kanton St.Gallen als Standortkanton, sondern ist eine Frage dieser beiden selbstständigen Anstalten.

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: In diesem Abschnitt sind die Abwägung bzw. die Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses aufgeführt. Eine wichtige Aussage ist, dass der Standort in St.Gallen weiter sichergestellt ist. Es steht ihm in diesem Abschnitt auch, dass zwar der Sitz auf Zürich geht, aber der Standort erhalten bleibt.

In der Vereinbarung fand ich keinen Artikel, der den Standort rechtlich sicherstellt. Ich möchte nicht, dass es beim Standort St.Gallen bei einem Lippenbekenntnis dieser Botschaft bleibt, sondern dass wir etwas Handfestes haben. Wieso hat die Regierung das nicht aus Sicht des Kantons St.Gallen in die Vereinbarung aufgenommen? Wer ist zuständig, wenn man einen Standort schliessen würde? Ist das der Konkordatsrat oder handelt es sich um eine strategische Aufgabe auf Stufe Verwaltungsrat? Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, wie sie eine allfällige Schliessung des Standorts St.Gallen verhindern könnte? Würde man im Konkordatsrat intervenieren?

Regierungsrat Hartmann: Jetzt ist St.Gallen der Standort der bestehenden Lösung mit einer Niederlassung im Tessin. Dabei handelt es sich nicht um eine Aussenstelle. Stefan Stumpf hat dargelegt, warum es auch in Zukunft wichtig ist, dass man in der Region vertreten ist. Das sind Entscheide, die vielleicht schon auf strategischer Ebene gefällt werden können. Aber der Verwaltungsrat wird so handeln, dass sie das auch als politisch einstufen und das über den Konkordatsrat machen. Die Einflussmöglichkeiten sind vorhanden, versprechen kann man nichts. Man hätte eine der neun Stimmen. Der Kanton St.Gallen hat jetzt schon einen grossen Anteil an den Geschäften, er wird auch in Zukunft neben dem Kanton Zürich der zweitgrösste Player sein und dementsprechend Gewicht haben, auch wenn man im Konkordatsrat nur eine Stimme besitzt. Es ist aber nicht für immer und ewig sichergestellt, dass das im Kanton St.Gallen so sein wird.

Schorer-St.Gallen: Es steht in diesem Abschnitt, dass 36 Vollzeitstellen notwendig sind. Wieso sind genau 36 Vollzeitstellen notwendig? Wie kommt man auf diese Zahl und wie sicher ist sie?

Stefan Stumpf: Es handelt sich nicht um eine Zielgrösse, sondern um eine Startgrösse. Die ganze Aktion ist weder eine Personalabbau- noch eine Sparübung. Man sieht aktuell, wie viele Personen in St.Gallen, Locarno und Zürich sind. Wie viele Leute man effektiv braucht, wird man ständig neu evaluieren müssen. Es wird die Aufgabe des Verwaltungsrates sein, auf die Gegebenheiten zu reagieren. Wir stellen fest, dass die Arbeit für die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge nicht viel weniger wird, obwohl die Fälle rückläufig sind, weil man uns immer mehr Aufgaben zuweist und das Regulatorium dichter wird. Mit 36 Vollzeitstellen wird man starten. Wir sind

überzeugt, dass wir diese im Moment brauchen. Wie sich das in fünf oder zehn Jahren präsentieren wird, wissen wir noch nicht. Klar ist aber, dass die Tendenz nicht massiv zunehmend sein wird, ausser der Gesetzgeber erteilt der Aufsichtsbehörde wieder neue Aufgaben. Aber unter den heutigen Umständen wird es sich +/- in diesem Personalbestand bewegen.

Kobler-Gossau zu Stefan Stumpf: Im Bericht wird an einigen Stellen erwähnt, dass es für die Mitarbeitenden ein förderlicher Karriereschritt und eine attraktive Möglichkeit für die persönliche und fachliche Weiterentwicklung sei. Das ist mir zu wenig konkret. Was bedeutet das für die Mitarbeitenden? Es wird das Zürcher Personalrecht übernommen.

Stefan Stumpf: Was konkret das Zürcher Personalrecht für die Mitarbeitenden bedeutet, kann ich im Moment nicht im Detail sagen.

Es bieten sicher mehr Möglichkeiten und Optionen für das Personal, wenn man in einem grösseren Betrieb arbeitet. Wenn z.B. jemand sein Pensum reduzieren oder aufstocken will, oder sich fachlich in einem Bereich entwickeln möchte, gibt es dazu mehr spezialisierte Abteilungen. Das erhöht die Attraktivität für die einzelnen Angestellten. Es gibt andere Karrieremöglichkeiten. Unter diesem Titel ist es attraktiver. Der Arbeitgeber kann dem Mitarbeitenden viel mehr bieten, als wir heute bieten können. Wir sind derzeit ein sehr kleiner Betrieb. Eine halbe Pensumsreduktion nach oben oder unter schlägt sich sofort durch. So würde betrieblich mehr Flexibilität bestehen, um dem Personal attraktive Möglichkeiten zu bieten (Weiterbildung usw.).

Abschnitt 3.5 (Leistungsmodell der neuen Aufsichtsbehörde)

Schorer-St.Gallen: Auf S. 8 sieht man, wie viele berufliche Vorsorgen und klassische Stiftungen heute an welchen Standorten sind. Das finanzielle Volumen wird aber nicht abgebildet. Können Sie dazu etwas sagen?

Stefan Stumpf: Nein. Der Kanton Zürich bzw. die Zürcher Aufsicht weist in ihrem Geschäftsbericht sehr detailliert pro Typ Vorsorgeeinrichtung diese Zahlen aus. Ich kann diese nicht einfach so liefern. Vom Volumen her sind wir bei der beruflichen Vorsorge bei rund einem Fünftel der Bilanzsumme von Zürich. Das und auch unsere Analysen zeigen, aus welchen Gründen auch immer die Ostschweizer Stiftungen bei der beruflichen Vorsorge sowie bei den klassischen Stiftungen substanziell im Schnitt kleiner sind, als im schweizweiten Vergleich bzw. in Zürich. Dieses Fakt deutet darauf hin, dass die Konsolidierung in der beruflichen Vorsorge noch schneller in der Ostschweiz vorangehen wird, als sie im Gesamtmarkt passieren würde. Warum es so ist, kann ich nicht erklären.

Abschnitt 3.6 (Finanzierung der neuen Aufsichtsbehörde)

Fürer-Rapperswil-Jona: In Art. 21 heisst es: «Die Anstalt finanziert sich durch kostendeckende Gebühren.» Können diese Gebühren ins Unermessliche steigen, wenn der Finanzbedarf vorhanden ist. Gibt es ein Kostendach?

Stefan Stumpf: Ich bin zuversichtlich, dass es der Konkordatsrat nicht zulassen würde, wenn die Gebühren ins unermessliche steigen. Das Spannungsfeld «es kostet, was es kostet und es muss kosten was es kosten muss» existiert. Das ist eine stetige Herausforderung, die man in der Verwaltung immer hat. Der Auftrag des Verwaltungsrates und des Konkordatsrates ist es, hier einen Rahmen zu setzen. Die Auseinandersetzung zum Finanzbedarf dieser neuen Anstalt muss im Konkordatsrat erfolgen. Man ist gut beraten, wenn man die Aufsicht nicht zu Tode spart. Wir haben Interesse an einer starken, wirkungsvollen Aufsicht, die hat ihren Preis. Trotzdem ist der Konkordatsrat als Vertreter von politischen Instanzen angehalten, sich zu fragen, ob das wirklich notwendig ist.

Man wollte so wenig wie möglich im Konkordatsvertrag regeln, denn diesen zu ändern, ist unheimlich schwierig. Man hat sich dafür entschieden, möglichst wenig aufzunehmen, und was

irgendwie geht, an den Konkordatsrat oder Verwaltungsrat zu delegieren. Für mich eine überzeugende Lösung, weil der Konkordatsrat immer dabei ist. Im Konkordat eine Limite zu setzen scheint mir nicht sachgerecht.

Huber-Wildhaus-Alt St. Johann: Es handelt sich um eine Gebühr, die nebst dem Kostendeckel auch dem Äquivalenzprinzip entspricht. Gibt es in der jetzigen Stiftung bereits Beschwerden, aufgrund derer man weiss, wie dieser Spielraum aussieht, vor allem gegen oben? Der Worst-case wäre, wenn der Kostenmechanismus gar nicht mehr funktioniert, weil die Rechtsprechung sagt, das Äquivalenzprinzip wäre nicht mehr eingehalten. Entsprechend würde das wahrscheinlich auf die Kantone zurückkommen, die das finanzieren müssten.

Stefan Wehrle: Es gibt meines Wissens keine Beschwerde, die sich gegen die Gebührenverfügung der jetzigen ostschweizerischen Stiftungsaufsicht gewehrt hätte.

Stefan Stumpf: Natürlich gibt es zu den Gebühren immer wieder einmal Diskussionen. Wir hatten einzelne Fälle, bei denen es um die Anwendung vom einzelnen Gebührentarif ging. Wenn man einen Gebührentarif hat, gilt dieser und ist objektiv gemäss der Bilanzsumme.

Die Zürcher Aufsicht wollte vor wenigen Jahren den Gebührentarif anpassen und stiess auf grossen juristischen Widerstand der Beaufsichtigten. Sie haben entschieden, dieses Projekt nicht weiter zu verfolgen.

Zum Maximum der Gebühren: Der Konkordatsrat wird in der Pflicht sein, diese Auseinandersetzung zu führen. Es gibt bei den Gebühren unterschiedliche Philosophien zwischen Zürich und der Ostschweiz. Es sind neun Kantone im Konkordat; der Konkordatsrat wird eine Lösung finden, die allen Bedürfnissen gerecht wird.

Regierungsrat Hartmann: Wenn man festlegt, dass der Konkordatsrat das bestimmt, heisst das nicht, der abbestellte Regierungsrat im Konkordatsrat entscheidet etwas nach seiner Meinung. Bei einem solchen Anliegen werden in der Regierung, im Departement usw. Einschätzungen eingeholt. Ich glaube nicht, dass die Zürcher den höheren Tarif durchsetzen können. Bei neun Kantonen wird es nicht zu einer ungesunden Entwicklung kommen.

Abschnitt 4.2 (Vereinbarungskantone)

Schorer-St. Gallen: Es wird beschrieben, dass sich nicht viel für die Kantone ändern wird. Es ist offensichtlich so, dass insbesondere bei den klassischen Stiftungen einzelne Kantone diese Aufsicht immer noch bei sich haben und andere das bereits ins Konkordat gegeben haben. Warum gibt es Kantone, die diese Aufsicht nach wie vor bei sich haben? Und warum gibt es solche, die bereits in die OSTA und jetzt in das neue Konstrukt überführt haben?

Stefan Stumpf: Ich kann dazu eine Mutmassung anstellen. Die Kantone St. Gallen und Thurgau haben das damals eingebracht. Das waren damals schon die grossen Kantone, als man die Ostschweizer Aufsicht gegründet hat. Aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht, um eine eigene Anstalt zu gründen, haben diese Kantone realisiert: Um eine kritische Grösse zu erreichen müssen auch die klassischen Stiftungen mitgehen. Das war auch die Kondition für den Kanton Tessin. Als sie gefragt haben, ob sie mitmachen können, hat man ihnen mit der Bedingung zugesagt, dass sie die klassischen Stiftungen mitbringen müssen, ansonsten erreicht man die Grösse nicht. Dies der Grund, warum sie bei der Ostschweizer Aufsicht sind.

Warum die kleineren Kantone hier nicht mitmachen: Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat es vor ein paar Jahren versucht. Es wurde aber in der Vernehmlassung deutlich, dass das kein politisches Kapital wert ist. Der Kanton Graubünden hat selber eine kritische Grösse und macht es aus sich selber heraus. Hier ist die Kantonshoheit zu respektieren.

Beilage 1, Art. 6

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Das öffentliche Personalrecht des Kantons Zürich ist anwendbar. Kann man grundsätzlich sagen, ob es in Bezug auf das Personalreglement wesentliche Veränderungen im Status Quo gibt, wenn es neu Zürich ist?

Stefan Wehrle: Fundiert kann ich dazu nicht Auskunft geben. Wir haben den Rechtsvergleich nicht gemacht. Wir gehen davon aus, dass das Personalrecht des Kantons Zürich ein ähnliches Schutzniveau für die öffentlichen Angestellten hat, wie der Kanton St.Gallen. Das wird durch die Urteile aus dem Kanton Zürich bestätigt. Eine Verschlechterung für die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Angestellten wird es sicher nicht geben.

Beilage 1, Artikel 24

Fürer-Rapperswil-Jona zum Darlehen: Wir haben gehört, dass eigentlich alles vom Konkordat finanziert werden muss. Warum braucht es den Artikel zum Darlehen und woher stammt das Geld?

Stefan Stumpf: Das steht im Kontext zum gescheiterten Gebührentarif der Zürcher Aufsicht. Es wird befürchtet, dass man für die neue Anstalt operativ tätig werden muss, die Kantone in einer gerichtlichen Auseinandersetzung stehen und im ersten Moment kein Gebührentarif vorhanden ist, weil dieser bestritten wird oder irgendwo hängt. Wir starten mit etwas Eigenkapital, hätte aber relativ schnell ein Liquiditätsproblem. In erster Linie dachte man dabei an den Kanton Zürich. Es wird kein Kanton dazu verpflichtet, sondern man soll einfach den Betrieb weiterführen können, auch wenn jetzt wider Erwarten im unwahrscheinlichen Fall am Anfang kein Gebührentarif besteht.

4.2 Beratung Beschluss

Keine Wortmeldungen

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann macht eine persönliche Gesamtwürdigung: Wie bei allen interkantonalen Vereinbarungen ist es auch hier so, dass der Kantonsrat und somit das Parlament nur ja oder nein sagen kann. Die einzelnen Diskussionen, die wir in der Spezialdiskussion angesprochen haben, können so nicht verbindlich mit einem entsprechenden Antrag im Gesetz umgesetzt werden. Persönlich hätte ich deshalb, wenn das ein Gesetz wäre, verbindlichere Bestimmungen bezüglich der Sicherung des Standorts St.Gallen, aber auch bezüglich der Gebührendiskussion verlangt. Für mich ist aber unbestritten, dass wir dieser interkantonalen Vereinbarung zustimmen müssen. Der Ball liegt aber gerade bei diesen zwei Themen bei der Regierung. Sie ist mit der Mitgliedschaft im Konkordatsrat der einzige Player, der eine politische Mitsprache sicherstellen kann. Darum erhoffe ich mir, dass sich die Regierung einerseits zum Thema der Gebühren einsetzt, dass diese in einem vernünftigen Rahmen bleiben, und sich natürlich vor allem auch für den Standort St.Gallen in diesen Diskussionen einsetzen wird.

Schorer-St.Gallen zu Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Sie waren 2020/2024 nicht Mitglied der Staatswirtschaftliche Kommission. Ich weise darauf hin, wir haben in der Staatswirtschaftlichen Kommission das Thema in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen sehr genau geprüft und mit Regierungsrat Tinner gespiegelt. Wir durften auch in der Vernehmlassung mitreden. Ich fühle mich in diesem Thema sehr abgeholt. Dass wir am Schluss beim Vertrag nicht mitschreiben können, darüber sind wir wohl alle froh, sonst kämen wir nie mehr zu einem Vertrag. Dieses Thema wurde mit uns sehr vorbildlich gespiegelt.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und den Geschäftsführer, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Kommissionspräsident

Der Geschäftsführer

Dominik Gemperli
Mitglied des Kantonsrates

Matthias Renn
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 24.24.01«Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. August 2024); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Präsentation SJD
3. Präsentation Stefan Stumpf
4. Antragsformular vom 6. November 2024
5. Medienmitteilung vom 14. November 2024

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Sicherheits- und Justizdepartement (wie Seite 1)
- weitere Teilnehmende

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten
- Parlamentsdienste (Gs KR)